

Plagiate

Wissenschaftsethik und Recht

Herausgegeben von
THOMAS DREIER
und ANSGAR OHLY

Mohr Siebeck



Plagiate
Wissenschaftsethik und Recht



Plagiate

Wissenschaftsethik und Recht

Herausgegeben von

Thomas Dreier und Ansgar Ohly

Mohr Siebeck

ISBN 978-3-16-152570-4 / eISBN 978-3-16-166976-7 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2013 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Durch die Affäre zu Guttenberg und ähnliche Fälle an anderen Universitäten ist das Thema »Plagiat« in die allgemeine Aufmerksamkeit gerückt. Dabei geht es nicht allein um Aufstieg und Fall eines prominenten Politikers. In Zeiten von Internet und Copy&Paste stehen vielmehr die ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Wissenschaftlichkeit, wenn nicht gar die Wissenschaftlichkeit insgesamt auf dem Prüfstand. Was ist bzw. wo beginnt wissenschaftliches Fehlverhalten? Und wie soll auf die bisherigen Vorfälle reagiert werden?

Das Wissenschaftsplagiat stellt einen – freilich besonderen – Ausschnitt sowohl aus den möglichen Verletzungen des wissenschaftlichen Wahrheitsgebots als auch aus dem weit größeren Feld kultureller Nachahmungs- und Übernahmepraktiken dar. Aufgeworfen ist die Frage nach der Replikations- und Innovationskompetenz postmoderner Gesellschaften im immerwährenden Spannungsfeld von Neophobie und Neophilie (*Sloterdijk*), beim Wissenschaftsplagiat bezogen auf das gesellschaftliche Subsystem der Wissenschaft.

Der vorliegende Band widmet sich dem Phänomen des Wissenschaftsplagiats in interdisziplinärem Diskurs. Die unterschiedlichen Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in den Geistes-, aber auch den Naturwissenschaften werden in den Blick genommen, der Umgang mit Plagiaten im deutschen und ausländischen Hochschulrecht skizziert und die Möglichkeiten und Grenzen einer Plagiatsbekämpfung durch das Urheber- und das Strafrecht ausgelotet. Nachgegangen wird auch der Frage, inwieweit die Technik bei der Plagiatserkennung zu helfen vermag, so wie ganz generell, welche Maßnahmen der Governance zur Aufrechterhaltung wissenschaftlicher Seriosität angezeigt erscheinen. Der vorliegende Band versteht sich damit zugleich als Beitrag zu der einsetzenden Diskussion um die Neuordnung verfahrensgeleiteter Qualitätssicherung wissenschaftlicher Arbeiten.¹

¹ Wissenschaftsrat, Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion – Positionspapier, abgedruckt im Anhang, S. 223 ff. S. dazu Schmoll, Mehr kollegiale Verantwortung, FAZ v. 12. 11. 2011, S. 10.

VI Vorwort

Der Band ist aus der am 25.–26. November 2011 gemeinsam vom Bayreuther DFG-Graduiertenkolleg »Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit« und dem Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) ausgerichteten Tagung »Plagiate, Wissenschaftsethik und Geistiges Eigentum« hervorgegangen. Die Durchführung dieser Tagung war im Zuge der Affäre zu Guttenberg vom Abschlussbericht der Kommission »Selbstkontrolle in der Wissenschaft« der Universität Bayreuth² angeregt worden. Die Referate³ sind zum Zweck der Veröffentlichung grundlegend überarbeitet und um eine Einführung und um ein Schlusskapitel ergänzt worden, das die Ergebnisse der einzelnen Beiträge zusammengeführt und die Konsequenzen für den künftigen Umgang mit der Plagiatsproblematik aufzeigt.

Zu danken haben die Herausgeber vor allem den Autoren, die mit ihren Beiträgen zum Gelingen des vorliegenden Bandes beigetragen haben. Dank gebührt auch den Leitern der Organisationsteams der Tagung »Plagiate, Wissenschaftsethik und Geistiges Eigentum« in Karlsruhe und Bayreuth, Frau Veronika Fischer und Herrn Jörn Peters, und allen Mitarbeitern, die bei der Korrektur und redaktionellen Bearbeitung der Beiträge geholfen haben. Nicht zuletzt gebührt unser Dank Herrn Dr. Franz-Peter Gillig für die Aufnahme des Bandes in das Programm des Mohr Siebeck-Verlags.

München und Karlsruhe im November 2012

Thomas Dreier
und Ansgar Ohly

² Bericht der Kommission »Selbstkontrolle in der Wissenschaft« der Universität Bayreuth an die Hochschulleitung der Universität Bayreuth aus Anlass der Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Herrn Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, Bayreuth, 5. 5. 2011, S. 42.

³ Leider mit Ausnahme des Beitrags aus naturwissenschaftlicher Perspektive.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Einführung	
<i>Thomas Dreier/Ansgar Ohly</i>	I
I. Kulturelle Replikationskompetenz	
Der Heilige und der Hochstapler – Von der Krise der Wiederholung in der Moderne	
<i>Peter Sloterdijk</i>	II
II. Plagiate zwischen Wissenschaftsethik und Recht	
Erscheinungsformen des Plagiats	
<i>Volker Rieble</i>	3I
Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zwischen Ethik und Hochschulrecht	
<i>Wolfgang Löwer</i>	5I
Combating Plagiarism: the Experiences at Oxford University	
<i>Nicholas Bamforth</i>	66
III. Urheberrechtliche und strafrechtliche Beurteilung des Plagiats	
Wissenschaftsplagiat und Urheberrecht	
<i>Haimo Schack</i>	8I
Zulässigkeit und Bindungswirkung von Ghostwriter-Abreden	
<i>Axel Metzger</i>	99

VIII Inhaltsverzeichnis

Die strafrechtliche Beurteilung des Plagiats <i>Hans Kudlich</i>	117
---	-----

IV. Folgerungen für die Zukunft

Technische Möglichkeiten der Aufdeckung von Verstößen – Was kann, wie und durch wen kontrolliert werden? <i>Debora Weber-Wulff</i>	135
--	-----

Lehren aus der Vergangenheit – Perspektiven für die Zukunft . . <i>Dreier/Ohly</i>	155
---	-----

Anhang

DFG, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Empfehlungen der Kommission »Selbstkontrolle in der Wissenschaft« (1998) (Auszug)	185
---	-----

Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen (1998) . .	207
--	-----

Universität Bayreuth, Kommission »Selbstkontrolle in der Wissen- schaft«, Bericht an die Hochschulleitung der Universität Bayreuth aus Anlass der Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Herrn Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg (2011) (Auszug: VI. Empfehlungen)	215
--	-----

Wissenschaftsrat, Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion – Positionspapier (2011)	223
---	-----

Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Zur Qualitätssicherung im Promotionsverfahren, Empfehlung des Präsidiums der HRK an die promotionsberechtigten Hochschulen (2012)	243
---	-----

Deutscher Juristen-Fakultätentag (DJFT), Beschluss DJFT 2011/III – Strukturierte Doktorandenausbildung (2011)	249
--	-----

Deutscher Juristen-Fakultätentag (DJFT) – Empfehlungen zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte (2012)	250
Allgemeiner Fakultätentag (AFT), Fakultätentage und Deutscher Hochschulverband (DHV) – Gemeinsames Positionspapier »Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen Wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten« (2012) . . .	256
Autoren	261

Einführung

Thomas Dreier/Ansgar Ohly

Wie kaum ein zweiter »Fall« haben die Affäre zu Guttenberg und ähnliche Fälle an anderen Universitäten den Wissenschaftsbetrieb in letzter Zeit erschüttert und die Glaubwürdigkeit des akademischen Betriebs in den Augen der Öffentlichkeit in Frage gestellt. Aber auch diejenigen, die ihren akademischen Grad auf redliche Weise erworben haben, sind verärgert, dass sie durch die teils massiven Plagiate in Generalverdacht geraten sind. Mit einer Aufarbeitung einzelner Fälle ist es hier ebenso wenig getan wie mit einer spontanen »Notwehr«.¹ Der Wissenschaftsbetrieb muss sich vielmehr grundsätzlich mit den Fragen der Sanktionierung und – besser noch – der Prävention wissenschaftlichen Fehlverhaltens auseinandersetzen.

Damit ist ein beachtliches Feld der Aufarbeitung eröffnet. Denn die nicht näher kenntlich gemachte Übernahme fremder Textteile in einen vorgeblich eigenen Text stellt nur einen Ausschnitt aus dem weit umfassenderen Fragenkreis des kulturellen Umgangs mit fremden Gedanken, Ideen, Arbeitsergebnissen und Formulierungen dar. Es geht um die Abgrenzung von zulässigen und unzulässigen, von akzeptierten und nicht-akzeptierten Formen der Anknüpfung an bestehende Traditionen, kurz um ethische und unethische Formen der Kreativität und der Innovation. Niemand schafft »ex nihilo«, auch der Wissenschaftler nicht. Der Mensch, der sich seiner inneren Gedanken entäußert, ist keine »tabula rasa«. Zugleich ist das Subsystem Wissenschaft in eine Gesellschaft eingebettet, die sich mit den Möglichkeiten des digitalen »Cut, Copy & Paste« teils reflektierend auseinandersetzt, sie sich teils aber längst weit eingehender als der Wissenschaftsbetrieb zu eigen gemacht hat. So charakterisiert der Medienkünstler und Direktor des Karlsruher Zentrums für Kunst- und Medientechnologie gar die gesamte Kunst als »einziges Umschreibeprogramm«.² Und selbst in einem der kulturellen Bilderstürmerei unverdäch-

¹ *Seibt*, Promovierte Politik, in: Lepsius/Meyer-Kalkus (Hrsg.), Inszenierung als Beruf, 2011, S. 33, 37.

² *Weibel*, Eröffnungsansprache zur Ausstellung »Hirschfaktor – Die Kunst des Zitierens«, Karlsruhe, 22. 10. 2011–29. 4. 2012; s. [http://on1.zkm.de/zkm/stories/storyReader\\$7679](http://on1.zkm.de/zkm/stories/storyReader$7679) (zuletzt aufgerufen am 22. 11. 2012).

2 Plagiate

tigen Unternehmen wie dem Suhrkamp-Verlag wird inzwischen unter dem Titel »Mashup« ganz unverhohlen das »Lob der Kopie« gesungen.³ Doch schon lange vor den durch Digitalisierung und Vernetzung ermöglichten neuen Kulturtechniken findet sich der dem Klischee verhaftete Ausspruch, der hier nach dem israelischen Schriftsteller Amos Oz zitiert sei:

»Wenn du deine Weisheiten aus einem einzigen Buch klast, bist Du ein Plagiator. Aber wenn du aus zehn Büchern klast, nennt man Dich einen Gelehrten, und wenn du aus dreißig oder vierzig Büchern klast – einen hervorragenden Gelehrten«.⁴

Das Plagiat in Form einer die Grenzen des zulässigen Zitats überschreitenden Übernahme mag tatsächlich ein Problem vor allem der Geisteswissenschaften sein und dort – was freilich noch näher zu belegen wäre – vor allem der Rechtswissenschaften und der Politologie. Die Problematik wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Allgemeinen und des Ideenklaus im Besonderen ist jedoch nicht auf die Geisteswissenschaften beschränkt. Auch in den Naturwissenschaften sind Fälle der Datenfälschung und des Ideendiebstahls nicht unbekannt. Interessanterweise gibt es dort – insofern anders als in den Geisteswissenschaften – aber auch bestimmte Formen der Vereinnahmung fremder Ideen und Forschungsergebnisse, die in der jeweiligen Zunft durchaus akzeptabel erscheinen oder doch zumindest als üblich angesehen werden. So etwa die Aufteilung gemeinsamer Forschungsergebnisse auf mehrere Einzelpromotionen oder die Nennung des nicht an der Abfassung des konkreten Beitrags beteiligten Projektleiters als Mitautor. Auch das sollte nicht aus den Augen verloren werden.

Zu kurz kommt in der bisherigen Diskussion auch, dass der Umgang mit fremden Ideen und fremdem geistigen Eigentum nicht nur in kulturelle Traditionen eingebettet ist, sondern dass er selbst innerhalb einer Kultur einem zeitlichen Wandel unterliegt. Um nur ein willkürlich gewähltes Beispiel herauszugreifen: Kaum ein halbes Jahrhundert ist es her, dass der Kunsthistoriker *Hans Sedlmayr* – ein der Unredlichkeit sicherlich unverdächtigster Verteidiger der Kultur des Abendlandes – in seinem berühmten »Verlust der Mitte«⁵ ganz unverblümt bekennt: »Ich folge in diesem Abschnitt, zum Teil wörtlich, [der] Darstellung [eines anderen Werkes]«. Schaut man genauer hin, entdeckt man, dass auf den folgenden

3 v. Gehlen, Mashup – Lob der Kopie, 2011.

4 Oz, Eine Geschichte von Liebe und Finsternis, 2002 (zit. nach der deutschen Taschenbuchausgabe, 2006, S. 219).

5 *Hans Sedlmayr*, Verlust der Mitte – Die bildende Kunst des 19. und 20. Jahrhunderts als Symptom und Symbol der Zeit, 1948 (zitiert nach der Taschenbuchausgabe, 1977, S. 27, Fn. 2).

Seiten durchweg mehr als die Hälfte des Textes von Anführungszeichen umrahmt ist, ohne dass noch im Einzelnen erkennbar wäre, was denn nun genau nach welcher Quelle zitiert wird. Ein populärwissenschaftlicher Text, sicherlich. Aber macht das einen Unterschied?

Schließlich geht es um die Frage nach dem Umgang mit dem Phänomen des Plagiats und des wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Mit »Vroniplag«⁶ ist eben das Internet zur Aufdeckung in Stellung gebracht worden, das ein umfängliches Plagiiere nachhaltig fördert. Allerdings erinnert diese Form der »crowd prosecution« in gewisser Weise den Zusammenrottungen früherer Hetzjagden auf tatsächliche und eben auch nur vermeintliche Verbrecher. Das allein kann nicht die Lösung sein, ebenso wenig wie die Skandalisierung durch die nur allzu oft auf populistischen Beifall zielende mediale Anprangerung. Ohnehin geht es nicht allein um Repression, sondern auch – und vor allem – um Prävention. Im Raum steht die Forderung, die Technik bereits zu einer umfassenden Kontrolle vor Erteilung von Doktorgraden und wissenschaftlichen Arbeiten insgesamt einzusetzen. Doch stellt sich die Frage, was Plagiatserkennungssoftware tatsächlich zu leisten – oder eben nicht zu leisten – vermag. Ist sie überhaupt das richtige Mittel zur Plagiatsbekämpfung? Erinnert eine flächendeckende Prüfung aller eingereichten Arbeiten nicht eher unheimlich an die zu Hochzeiten der Terroristenfahndung von *Horst Herold*, dem damaligen Präsidenten des BKA, propagierte Rasterfahndung? Kann Verantwortung überhaupt an Technik delegiert werden?

Die Vermutung liegt nahe, dass es zielführender wäre, vornehmlich präventive Maßnahmen zu ergreifen und auf das Erlernen redlicher wissenschaftlicher Praxis und das draus resultierende Vertrauen hinzuwirken, anstatt alle Studenten, Doktoranden und Wissenschaftler mit einem Generalverdacht zu belegen. Einige Universitäten haben hier bereits reagiert. In Freiburg etwa will die juristische Fakultät die neu gefasste »Ordnung zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft« im Wege einer breiten Verankerung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens in den einführenden Vorlesungen umsetzen. Hier stehen noch eine ganze Reihe weiterer Mechanismen der Governance zur Verfügung. Dass die klassische Form der Aufarbeitung im Rahmen eines verwaltungs- oder justizförmigen Verfahrens selbst in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung als »bürokratische Erörterung« abgetan wird,⁷ sollte zu denken geben. Es sollte jedoch nicht dazu verleiten, das rechtliche Instrumen-

6 <http://de.vroniplag.wikia.com/wiki/Home> (zuletzt aufgerufen am 22. 11. 2012).

7 *Kaiser*, Wasser zu Wein, FAS v. 6. 11. 2011, S. 33 (zur Klage eines sich plagierte fühlenden Musikers).

4 Plagiate

tarium zur Durchsetzung wissenschaftsethischer Grundsätze gänzlich aufzugeben. Ganz im Gegenteil scheint eine Schärfung des rechtlichen Regelwerkes in Bezug auf die Umschreibung und Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens, das bislang allzu sehr ein wissenschaftliches wie praktisches Schattendasein geführt hat, angezeigt.

Schon diese wenigen einführenden Überlegungen zeigen: Was erlaubt ist und was nicht, was akzeptiert oder zumindest toleriert ist und was nicht, lässt sich nicht auf ein manichäisches Schwarz-Weiß abbilden. Vor allem: es geht nicht um Deskription bestimmter Praktiken, sondern um Askription anhand von Wertmaßstäben. Deren Kriterien aber sind, wie die aller Wertmaßstäbe, begründungsbedürftig. Lassen sie sich nur axiomatisch setzen, bedarf es über sie zumindest der konsensualen Verständigung. So sind zunächst die Begriffe zu entwirren. Nicht in jedem Plagiat liegt zugleich eine Verletzung fremden Urheberrechts, und nicht jedes wissenschaftliche Fehlverhalten ist zugleich ein Plagiat. Dennoch ist allen genannten Formen der »akademischen Urkundenfälschung«⁸ die damit einhergehende Täuschung gemeinsam. Je nach Opfer der Täuschung – einzelne Individuen oder die wissenschaftliche Kommunikation als Institution wird daher die Sanktion unterschiedlichen Regelungskomplexen zu entnehmen sein.

Dem vorliegenden Band geht es zum einen um eine Bestandsaufnahme des Phänomens »Plagiat« und vergleichbarer Formen des Fehlverhaltens und zum anderen um eine Durchsicht sowie um Vorschläge für mögliche Formen der Sanktion, der Prävention und der Governance. Damit will er auf fundierter Grundlage zur aktuellen Diskussion um die Verbesserung und Neuordnung verfahrensgeleiteter Qualitätssicherung wissenschaftlicher Arbeiten beitragen.⁹ Obwohl die Rechtswissenschaft zugleich von den spektakulärsten Fällen betroffen war und sich thematisch mit der Verfolgung von Fehlverhalten beschäftigt, wird interdisziplinär das Gespräch mit der Philosophie gesucht. Intradisziplinär vermögen alle drei Fachsäulen der Rechtswissenschaft zur Diskussion beizutragen, das Wissenschafts- und Hochschulrecht als Teil des öffentlichen Rechts ebenso wie das Urheberrecht als Teil des Zivilrechts und nicht zuletzt das Strafrecht. Auch wenn schließlich kein umfassend internationaler Blickwinkel einge-

⁸ *Basak*, in: Bung/Gruber/Kühn (Hrsg.), *Plagiate – Fälschungen, Imitate und andere Strategien* aus zweiter Hand, 2011, S. 177 ff., 192 und 196.

⁹ S. bereits die Empfehlungen des Berichts der Kommission »Selbstkontrolle in der Wissenschaft« der Universität Bayreuth an die Hochschulleitung der Universität Bayreuth aus Anlass der Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Herrn Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, 5. 5. 2011, sowie Wissenschaftsrat, Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion – Positionspapier, beide im Anhang abgedruckt, S. 215 ff., 223 ff.

nommen werden kann, so ist doch der vergleichende Blick auf die ein oder andere Lösung im Ausland für die eigene nationale Lösung hilfreich.

Eröffnet wird die Diskussion in diesem Band durch den Beitrag von *Sloterdijk*, der das Thema des Plagiats zunächst von der Tagespolitik ebenso löst wie vom engen Bezug auf die Wissenschaft und der es stattdessen im weiten Feld kultureller Nachahmungs- und Übernahmepraktiken verortet. Aufgeworfen ist die Frage nach der Replikations- und Innovationskompetenz postmoderner Gesellschaften im immerwährenden Spannungsfeld von Neophobie und Neophilie. Dabei ist daran zu erinnern, dass die Wertschätzung des Neuen erst vergleichsweise spät mit der Renaissance eingesetzt hat. Der gleichzeitige rechtfertigende Rückverweis auf die Tradition der Antike hat diese kulturhistorische Wende nicht nur verschleiert, sondern Abweichungen von den für Kulturen an sich überlebensnotwendigen exakten Replikationsleistungen von Anbeginn an die Einhaltung bestimmter Regeln gebunden. Erst der kulturelle Zusammenbruch nach der Katastrophe des Ersten Weltkriegs verursachte – so die These Sloterdijks, der insoweit eine »dadaistische Zäsur« der Kultur des 20. Jahrhunderts ausmacht – ein Auseinanderdriften von Strategien der Wiederherstellung von Seriosität auf der einen und gegenläufigen Strategien der Betonung des Unernstes auf der anderen Seite. Der Plagiator erscheint danach als Hochstapler, als ein Felix Krull des modernen Wissenschaftsbetriebes. Der Wissenschaftsbetrieb ist jedoch nicht nur wie kaum ein anderes gesellschaftliches Subsystem in ganz besonderem Maß auf Seriosität bedacht. Aufgrund des im Lichte der Veröffentlichungsflut implizierten Nichtlesers – und, man könnte für die Naturwissenschaften ergänzen, aufgrund der schwierigen Nachprüfbarkeit naturwissenschaftlicher Behauptungen – ist die wissenschaftliche Kommunikation zugleich auf ganz besondere Weise für eine Unterminierung ihrer Seriosität anfällig. Damit ist die empfindliche Stelle, der wunde Punkt des Wissenschaftsbetriebs umschrieben, dessen Verletzung einstweilen nur mit der Drohung des »cave lectorem« begegnet werden kann, wobei der Leser heute – kaum verwunderlich – vornehmlich in Form elektronischer Suchmaschinen daher kommt.

Der zweite Teil fächert anschließend zunächst die Erscheinungsformen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf, vom Plagiat bis hin zum Wissenschaftsbetrug. Ausgehend von den Charakteristika des Plagiats – der Ähnlichkeit von Original und Plagiat zum einen und der durch die fehlende oder falsche Quellenzuschreibung entstehende Zuordnungsverwirrung zum anderen – dringt *Rieble* zu den entscheidenden, allerdings noch weitgehend ungeklärten Kernfragen vor: Welche Ähnlichkeiten dürfen übernommen werden und welche nicht? Welches Maß der Übernahme ist ak-

zeptabel und ab wann ist die Grenze des Zulässigen überschritten? Wann handelt es sich lediglich um schlechte Wissenschaft und wann um ein Plagiat bzw. um wissenschaftliches Fehlverhalten? Sind vielleicht je nach dem Grad der beanspruchten Wissenschaftlichkeit eines Textes unterschiedliche Maßstäbe anzulegen? Schon dies deutet an, dass die Grenzen dessen, was als Plagiat zu gelten hat, weit unschärfer sind, als dies in der öffentlichen Debatte zumeist wahrgenommen wird. Welche Rolle spielt schließlich die im Fall zu Gutenberg so intensiv diskutierte subjektive Täuschungsabsicht? *Rieble* zeigt in seinem Beitrag, dass hier je nachdem, ob es um einen Verstoß gegen wissenschaftsethische Grundsätze oder gegen rechtliche Normen geht, unterschiedliche Maßstäbe anzulegen sind. So reicht es etwa für die auch nach Jahren noch mögliche Rücknahme eines einmal verliehenen Doktorgrades nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechts aus, dass die Verleihung seinerzeit rechtswidrig war, der Titel also gar nicht hätte verliehen werden dürfen. Ein urheberrechtlicher Plagiatsvorwurf hingegen setzt mindestens Fahrlässigkeit voraus, und ein strafrechtlich relevanter Betrug liegt erst dann vor, wenn nicht nur ein Dritter in seinem Vermögen geschädigt ist, sondern der Plagiator auch in der Absicht gehandelt hat, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Das Kernunrecht der Plagiatsproblematik liegt jedoch gar nicht in der Täuschung oder Schädigung von Individuen, sondern in der Störung des Wissenschaftsbetriebes. Damit stellt sich die Frage, ob diese Störung tatsächlich mit den Mitteln des Rechts abgewehrt werden soll, oder ob die Redlichkeit wissenschaftlicher Tätigkeit nicht besser durch wissenschaftsethische Leitlinien gesichert werden sollte.

Das lenkt den Blick auf das bestehende Regelwerk sowohl der Wissenschaftsethik als auch des Rechts. In seinem Beitrag setzt sich zunächst *Löwer* unter zwei Perspektiven mit den deutschen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zwischen Ethik und Hochschulrecht auseinander: im Hinblick auf Geltungsgrund und Regelbildung zum einen und im Hinblick auf das gegen Regelverletzung zur Verfügung stehende Sanktionsinstrumentarium zum anderen. Seiner Ansicht nach steht zwar die Wahrsamkeit wissenschaftlicher Aussagen wie auch der wissenschaftlichen Kommunikation und mithin von Wissenschaft schlechthin als Schutzgut im Mittelpunkt jeder Normierung. Klar sei auch, dass sich auf die grundgesetzlich verbrieft Wissenschaftsfreiheit nur berufen könne, wer die Regeln redlicher Wissenschaft befolge. Dennoch – so *Löwer* – seien daraus die Antworten gerade auf Grenzfragen nicht eindeutig ableitbar. Immerhin lasse sich der Kern wissenschaftlichen Fehlverhaltens problemlos sanktionieren, wenngleich die Sanktionen bislang meist lückenhaft und nicht hinreichend strukturiert erscheinen. Vor allem fehlt es in der Praxis

oft an einer rechtsstaatlichen Grundlage in Form einer hinreichend präzisen Satzung oder vertraglichen Verpflichtung, was es demjenigen, der sich unredlich verhalten hat, oft ermöglicht, sich erfolgreich gegen verhängte Sanktionen zur Wehr zu setzen. Auch der Weg, die Strafbarkeit über die Abgabe einer im Fehlverhaltensfall strafbewehrten Versicherung an Eides statt zu begründen, scheitert oft daran, dass die betreffende Universität nicht als zur Abnahme solcher Versicherungen zuständige Behörde ausgewiesen ist. Klärungsbedürftig erscheint nach *Löwer* auch das Verhältnis von Disziplinar- und Arbeitsrecht. Nicht zuletzt scheinen die Anreize im gegenwärtigen Wissenschaftsbetrieb nicht immer richtig gesetzt, so wenn die Zahl der Publikationen höher bewertet wird als deren Qualität und insbesondere deren Wahrheit. Schließlich fehle es zumeist an hinreichender Aufklärung ebenso wie an Maßnahmen der Vertrauensbildung. Letztlich konstatiert *Löwer* einen beträchtlichen Bedarf an Nachführung der wissenschaftsethischen und mehr noch der rechtlichen Regelungen.

Ein anderes Bild zeichnet *Bamforth* aus Oxford. Dort operiert die Universität zum einen auf der Basis eines detaillierten Codes, zum anderen besteht für Wissenschaftler eine personell gut besetzte institutionalisierte Struktur in Form eines Disziplinar-Tribunals. Interessanterweise steht dem dortigen Verfahren, das in seinem Ablauf und in seinen Förmlichkeiten stark dem Strafprozess angenähert ist, und das daher nach *Bamforth* eine gewisse Schwerfälligkeit aufweist, ein überraschend großer Ermessensspielraum hinsichtlich Art und Ausmaß der verhängten Sanktion gegenüber. Letztlich scheint dieses System in hohem Maß vom generellen Gedanken der Fairness einer sich noch weitgehend homogen verstehenden Wissenschaftler-Community getragen. Die Kontrolle der Studenten erfolgt demgegenüber weitgehend im Rahmen des engen Betreuungsverhältnisses zwischen den Studenten und dem jeweiligen Tutor bzw. Supervisor. Das System ist auf die Besonderheiten einer College-Universität zugeschnitten. Auf die Verhältnisse deutscher Massenuniversitäten dürfte es sich – von der zentralen Schaffung einer professionell ausgestatteten Stelle, die nach einem Anfangsverdacht mit der Aufklärung des Sachverhalts und der Abarbeitung entdeckter Fälle befasst ist, einmal abgesehen – allerdings wohl nur begrenzt übertragen lassen.

Betrachtet man die bestehenden gesetzlichen Regelungen im Einzelnen, so enthält insbesondere das Urheberrecht eine recht präzise Umschreibung des erlaubten Zitats. Dessen Grenzen zeichnet der erste Beitrag des dritten Teils von *Schack* auf ebenso minutiöse Weise nach wie er darlegt, in welchem Umfang bzw. in welcher Qualität eine inhaltliche Anlehnung nach urheberrechtlichem Maßstab als sog. freie Benutzung zulässig ist. Dabei erweist sich, dass die gesetzliche Regelung mit der Zulässigkeit der

Übernahme fremder Textpassagen im »gebotenen Umfang« zwar auf außerrechtliche Parameter wissenschaftlichen Arbeitens und mithin auch auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verweist. Doch schützt das Urheberrecht gerade nicht die Redlichkeit des Wissenschaftsbetriebs als solchem, sondern die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen des Urhebers des zitierten Werkes. Damit aber erweist sich das Urheberrecht zur Plagiatsbekämpfung im Interesse der Wissenschaft allenfalls bedingt als tauglich. Das gilt für die zivilrechtliche Sanktion der Unterlassung – ein wirtschaftlicher Schaden dürfte den Autoren der plagiierten Texte in der Regel ohnehin kaum entstanden sein – ebenso wie für die an die Verletzung fremder Urheberrechte zugleich geknüpfte strafrechtliche Sanktion. Wird sie – wie im Fall zu Guttenberg – praktisch relevant, so wird damit nur ein Teil des Sachverhalts erfasst.

Vom umgekehrten Ende geht *Metzger* das Plagiatsproblem an, indem er in seinem Beitrag nicht die Zulässigkeit der kenntlichen Bezugnahme (Zitat), sondern Grenzen der Zulässigkeit der unkenntlichen Übernahme (Ghostwriter) untersucht. Anhand der – allerdings eher spärlichen – Rechtsprechung zur Frage der Zulässigkeit und Bindungswirkung von Ghostwriter-Abreden gelangt er zu dem Ergebnis, dass es allzu paternalistisch wäre, wollte man Ghostwriter-Abreden per se für sittenwidrig halten und ihnen die Wirksamkeit generell aberkennen. Ohnehin ist ein absolutes Verbot, wie es vor allem das französische Recht zum Schutz des Ghostwriters kennt, im internationalen Vergleich selten. Überdies würde ein solches generelles Verbot zwar das Interesse des Ghostwriters schützen, namentlich genannt zu werden, ihn zugleich aber aufgrund der Un erzwingbarkeit der unwirksamen Abrede der wirtschaftlichen Früchte seiner Arbeit berauben. Eher – so Metzger – sollte die Frage der Zulässigkeit und Wirksamkeit von Ghostwriter-Abreden vom Gedanken des Schutzes des Ghostwriters vor einem mächtigeren Vertragspartner geleitet sein. Praktisch relevant werden dürfte dies allerdings vor allem nur im kommerziellen Bereich. Im Wissenschaftsbereich hingegen könnte der in der Täuschung über den wahren Urheber liegende Verstoß gegen wissenschaftsethische Grundsätze durchaus zu einer Nichtigkeit der Ghostwriter-Abrede führen.

Im letzten Beitrag dieses Teils geht *Kudlich* der Frage der strafrechtlichen Beurteilung des Plagiats nach. Er weist zunächst darauf hin, dass die Lauterkeit des Wissenschaftsbetriebes ebenso wenig wie die Lauterkeit des Sports (Stichwort Doping) ein eigenständiges Strafrechtsgut darstellt oder angesichts seiner Unschärfen auch darstellen könnte. Mithin gibt es auch keinen eigenständigen »Wissenschaftsbetrug«. Der allgemeine strafrechtliche Betrugstatbestand setzt jedoch einen Vermögensschaden vo-

raus, den nachzuweisen in der Praxis nicht immer einfach, in Fällen der Erschleichung von Förderungsgeldern oder einer Anstellung aufgrund unberechtigt erlangter akademischer Abschlüsse und Titel in Einzelfällen aber immerhin denkbar ist. Von größerer Relevanz ist nach Ansicht von *Kudlich* dagegen sowohl der Weg, über universitäre Prüfungsordnungen im Täuschungsfall eine Strafbarkeit wegen Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt zu begründen, als auch der Rückgriff auf das Urheberstrafrecht. Mag dieses in der Regel auch einen Strafantrag des in seinen Rechten verletzten Urhebers der plagiierten Passagen voraussetzen – von sich aus wird die Staatsanwaltschaft nur bei gewerbsmäßigem Handeln und bei einer Bereicherungsabsicht des Urheberrechtsverletzers tätig –, so sieht *Kudlich* im Gegensatz zu *Schack* hierin doch einen in der Praxis gangbaren Weg. Als Vorteil erachtet es *Kudlich*, dass mit der Einstellung gegen Zahlung einer Geldbuße sowie mit dem Erlass eines Strafbefehls hinreichend flexible strafprozessuale Instrumente zur Verfügung stehen.

Nach dieser eingehenden Bestandsaufnahme richten die beiden Beiträge des vierten Teils den Blick in die Zukunft. Was ist zu tun? Wie lassen sich Plagiatsfälle vermeiden, oder wie lässt sich zumindest verhindern, dass plagiierte Arbeiten zu Unrecht als ordnungsgemäße Leistung anerkannt werden?

Als Antwort auf diese Fragen präsentiert *Weber-Wulff* zunächst die Ergebnisse ihrer langjährigen empirischen Untersuchungen der Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit sog. Plagiatserkennungssoftware. Das Ergebnis ist vergleichsweise ernüchternd und erteilt jedenfalls einer ungebrochenen Technikgläubigkeit eine eindeutige Absage. Das Angebot solcher Software-Tools ist zwar groß, nicht immer jedoch seriös (in einem Fall nutzte der Anbieter die Algorithmen nicht nur zur Plagiatserkennung, sondern bot sie mit umgekehrter Zielrichtung zugleich zur Erzeugung plagiierten Textes an). Nicht selten werden die eingegebenen Texte entgegen ausdrücklicher Beteuerungen und unter Verletzung geltenden Rechts auch von den Anbietern gespeichert. Vor allem aber hapert es bei der Trefferquote. Das liegt nicht nur an einer mangelnden Leistungsfähigkeit der Algorithmen, sondern vor allem daran, dass sich der semantische Begriff des Plagiats eben doch wohl nur schwer formalisieren lässt. So weisen die von *Weber-Wulff* getesteten Programme durchweg eine Fülle gänzlich unproblematischer Stellen als Plagiate aus (sog. false positives), zum Teil werden selbst eindeutige Plagiate nicht erkannt (sog. false negatives; ein Programm wies bei der Arbeit von zu Gutenberg gar nur fünf Stellen aus drei Quellen aus). Auch die Ausgabeformate sind oft zu bemängeln. Jedenfalls erfordern sie in der Regel eine umfassende »manuelle« Nachbereitung der gelisteten Treffer, ehe ein abschließendes Urteil über die Art und

Weise der Übernahmen möglich getroffen werden kann. Mögen insbesondere aus den USA auch durchweg gute Erfahrungen mit dem Einsatz von Plagiatserkennungssoftware im akademischen Bereich berichtet werden, so vermag deren Einsatz – so die Schlussfolgerung von *Weber-Wulff* – jedenfalls einstweilen allenfalls ein Hilfsmittel bei der stichprobenhaften Überprüfung zu sein oder beim Versuch, bereits bestehende Verdachtsmomente zu erhärten.

Der abschließende Beitrag von *Dreier* und *Obly* nimmt die losen Enden der einzelnen Beiträge auf, führt sie zusammen und zieht damit zum einen die Lehren aus der Vergangenheit und eröffnet zum anderen Perspektiven für die Zukunft. Im Zentrum stehen dabei eine Schärfung des Plagiatsbegriffs sowie eine Reihe von Empfehlungen, mit denen Verstöße gegen die Wissenschaftsethik im Allgemeinen und von Plagiatsfällen im Besonderen nach Möglichkeit verhindert, zumindest jedoch aufgedeckt werden können. Das reicht von Maßnahmen der Aufklärung über die Grundlagen des Wissenschaftsbetriebs von Schülern und Studenten und institutionelle Maßnahmen – sauber abgefasste Rechtsgrundlagen und Einrichtung spezieller, hinreichend ausgestatteter Stellen in akademischen Einrichtungen – bis hin zu Empfehlungen für den unterstützenden Einsatz von Plagiatserkennungssoftware und der Formulierung eines abgestuften Sanktionsinstrumentariums. Dabei setzt sich der Beitrag mit den in der Vergangenheit erarbeiteten Kodizes für gute wissenschaftliche Praxis ebenso auseinander wie mit den in der Folge des Falles zu Guttenberg etwa vom Wissenschaftsrat unterbreiteten Vorschlägen zu Änderungen der bestehenden institutionellen Struktur insbesondere der Doktorandenbetreuung und weist der Diskussion somit den Weg in die Zukunft.